

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT BOCHUM

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 186 d - 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - Im Ostholz - für ein Gebiet südwestlich der Straße "Am Schamberge" und nordwestlich der Straße "Am Sonnenberg"

Der Bebauungsplan Nr. 186 - Im Ostholz - ist seit dem 04.05.70 rechtsverbindlich. Er setzt im wesentlichen Wohnbauflächen fest. Weiterhin sind Parkanlagen und Kinderspielplätze als Naherholungsgebiete ausgewiesen worden.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen sind Gemeinbedarfsflächen für die Errichtung von zwei Kirchen und einer Schule vorgesehen worden.

Auf einer der erwähnten Flächen für den Gemeinbedarf beabsichtigt die Kath. Kirchengemeinde eine Filialgründung. Sie benötigt die zur Verfügung stehende Fläche nur etwa zur Hälfte, da ihr wegen der unerwarteten Bevölkerungsentwicklung, mit der rasanten Geburtenrückläufigkeit, die Errichtung eines eigenen Kindergartens in diesem Bereich unvertretbar erscheint.

Ein kirchlicher Bedarf in der vorgesehenen Größe besteht somit nicht. Eine Bedarfsdeckung läßt sich mit einer geringeren Flächengröße erreichen.

Die nicht benötigte Teilfläche von ca. 2.500 qm soll nunmehr einer Wohnbebauung zugeführt werden. Dadurch wird eine bessere Ausnutzung der geplanten und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kirchen, Spielplätze und Läden) des Siedlungsschwerpunktes Linden/Dahlhausen erreicht.

Die Ausweisung des Baugebietes erfolgt entsprechend der Ausweisung der umliegenden Gebiete als reines Wohngebiet. Es ist eine Höchstgrenze der Geschosßzahl von 2 Geschossen zulässig, schließt somit an die zweigeschossige Bebauung östlich des Änderungsgebietes an.

Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.